

Sonderbauvorschriften Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Leuengraben“

Gestützt auf die Paragraphen § 44 – 47 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (PBG) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2008) erlässt die Einwohnergemeinde Oensingen, basierend auf § 24 der Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan „Wohnpark Leuenfeld“ (RRB Nr. 2007/532), folgende mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Leuengraben“ verbundenen Sonderbauvorschriften.

§ 1 Zweck

¹Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Leuengraben“ bezweckt die Verlegung und Offenlegung der bestehenden Bachleitung (Renaturierung). Durch die Renaturierung entsteht ein naturnaher Gewässerraum.

²Der alte Bachlauf südlich der Umleitung bleibt als wechselfeuchte Mulde in der Landschaft erhalten.

³Der Hochwasserschutz wird durch die Hochwasserschutzdämme gewährleistet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften umfasst den Perimeter nach Situationsplan (punktierter Linie).

§ 3 Bestandteile und Grundlagen

¹Bestandteile des Erschliessungs- und Gestaltungsplans sind der Situationsplan, die Quer- und das Längsprofil, die vorliegenden Sonderbauvorschriften und der Raumplanungsbericht.

²Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Oensingen und die einschlägigen übergeordneten kantonalen Bauvorschriften.

³Die Verlegung des Leuengrabens wird vor Baubeginn im Bereich der bestehenden Bachleitung notwendig.

§ 4 Erschliessung, Begehbarkeit

¹Die Begehbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

§ 5 Wasserbau, Hochwasserschutz

¹Im Bereich der Neuverlegung, wo der künftige Bach eine Richtungsänderung vollzieht, sowie bei der Einleitung der neuen Reinabwasserleitung erfolgt eine Ufersicherung mit Blocksteinen (Erosionsschutz).

²Die Bachsohle des Leuengrabens beim Einlauf in die Dünnern ist als Blockrampe ausgestaltet, um die Sohlenstabilisierung und die Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Lebewesen wieder herzustellen.

³Beidseitig der Bachverlegung bestehen Hochwasserschutzdämme mit folgenden Schutzziele: HQ₁₀₀-Dünnern gegen Süden zum Wohnpark Leuenfeld und HQ₃₀-Dünnern gegen Norden zur Landwirtschaftszone.

§ 6 Gestaltungsmassnahmen

Die Ufer des Leuengrabens werden abschnittsweise bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen und ist im Erschliessungs- und Gestaltungsplan richtungweisend dargestellt. Zur Gewährung der Dichtigkeit der Dämme sind Gehölzpflanzen nur im Bereich des gewachsenen Terrains zugelassen.

§ 7 Nutzung

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Baches zugelassen. Im Uferbereich nicht zugelassen sind das Deponieren von Abfällen aller Art, das Errichten von Holzlagern, das Lagern von Kompost, das Errichten von Zäunen und Gartenanlagen. Der Uferbereich bleibt zur Förderung der Mensch-Wasser-Beziehung öffentlich zugänglich (Wasserspielfläche für Kinder). Der Damm wird jährlich einmal gemäht.

§ 8 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Leuengraben“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungs-idee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 9 Inkrafttreten

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Leuengraben“ mit Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.

Planaufgabe vom 25. Juni 2009 bis 24. Juli 2009

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Oensingen
Oensingen, 15. Juni 2009

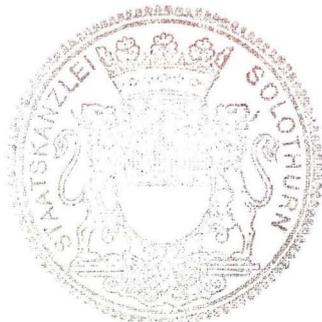
Der Gemeindepräsident :



Der Leiter Verwaltung:



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
gemäss RRB NR. 2009 / 2043 vom 17. November 2009



Der Staatsschreiber :

